

RS Vwgh 2003/3/20 2000/20/0375

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2003

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §25 Abs3;

WaffG 1996 §8 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Verspernte Fahrzeuge bieten - selbst wenn sie mit einer Alarmanlage ausgerüstet sind - im Allgemeinen nicht die nötige Sicherheit dafür, dass die darin befindlichen Waffen nicht in die Hände unberufener Personen gelangen können (Hinweis E vom 14. Dezember 2000, Zl. 2000/20/0323).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000200375.X06

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at